

Vorlesung am 06.12.2016

Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers in IT-Projekten

Besonderheiten von komplexen IT-Projekten (1/4)

Auftraggeber	Auftragnehmer
kennt betriebliche Struktur	ist Produktexperte
hat ein individuelles Problem	wird beauftragt
definiert die Anforderungen softwareneutral	bildet betrieblich Abläufe ab

--> Mitwirkung des Auftraggebers ist unabdingbar

Jedoch:

Zusammenarbeit erweist sich als kritischer Erfolgsfaktor

Besonderheiten von komplexen IT-Projekten (2/4)

Projektziele

- liegen zu Beginn nur in Grundrissen fest
- werden erreicht durch das Zusammenwirken aller Beteiligten
- Werden meist in mehrere Phasen zerlegt
- unterliegen laufend Änderungen

--> Leistungspflicht wird erst im Laufe der Leistungserbringung entwickelt

--> Verhältnisse nicht ausdrücklich durch das Gesetz geregelt!

Besonderheiten von komplexen IT-Projekten (3/4)

Annäherung durch das Werkvertragsrecht

BGB § 631 (Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag)

- (1) Durch den Werkvertrag wird der **Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes**, der **Besteller zur Entrichtung** der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung **herbeizuführender Erfolg** sein.

Tätigkeitsverteilung wird unterstützt

Klare Abgrenzung der Verantwortung

Besonderheiten von komplexen IT-Projekten (4/4)

Annäherung durch das Werkvertragsrecht

BGB § 642 (Mitwirkung des Bestellers)

- (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine **Handlung des Bestellers erforderlich**, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller **durch das Unterlassen** der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine **angemessene Entschädigung verlangen**.

- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Mitwirkung des Auftraggebers ist gesetzlich vorgesehen

Typische Mitwirkungsleistungen (1/2)

- Ernennung eines **Ansprechpartners** für den Auftragnehmer
- Rechtzeitige Bereitstellung von **Informationen, Materialien, Daten und Räumlichkeiten**
- Fortlaufendes **Priorisieren und Klassifizieren** der Anforderungen
- Fortlaufendes Sicherstellen der **Aktualität und Richtigkeit** der Inhalte in der Spezifikation
- Falls erforderlich: **Umstrukturierung der Organisation**
- Fortlaufendes Sicherstellen des **gegenseitigen Verständnisses**
- Definition der **Testfälle** und **Akzeptanzkriterien**
- Bereitstellung der **Testumgebung**

Typische Mitwirkungsleistungen (2/2)

Versäumen einer Mitwirkungsleistung beispielsweise wegen

- internem **Ressourcenengpass**
- **unzureichender Aufgabenstellung** durch den Auftragnehmer
- **mangelndem Know-How**

--> **Gefährdung des Projekterfolgs**

Rechtliche Einordnung von Mitwirkungsleistungen

Mitwirkungsleistungen sind im Werkvertrag § 642
(Mitwirkung des Bestellers) als Obliegenheitspflichten vorgesehen.

--> Ist die reine, nicht verpflichtende Obliegenheit angemessen?

Unterlassen von Mitwirkungsleistungen

Szenario: Annahmeverzug durch den Auftraggeber

§ 642 (Mitwirkung des Bestellers)

- (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Unterlassen von Mitwirkungsleistungen

Folgen: Annahmeverzug durch den Auftraggeber

- Entschädigung
- Kündigung

§ 643 (Kündigung bei unterlassener Mitwirkung) :

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung **eine angemessene Frist** mit der Erklärung zu bestimmen, **dass er den Vertrag kündigt**, wenn die Handlung nicht bis zum **Ablauf der Frist** vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

Ausnahmeszenarien

Mitwirkungsleistungen werden zu Pflichten:

- a) Wenn sie **ausdrücklich** im Vertrag als solche **festgelegt** werden
- b) Wenn durch Unterlassung der **Vertragszweck gefährdet** wird (darin sieht die Rechtsprechung eine Verletzung der Treuepflicht nach § 242)

Kritische Betrachtung aus Sicht des Auftraggebers

- Mangelnde Sachkunde des Auftraggebers
- Schwierigkeiten bei der Erbringung der Mitwirkungsleistungen
- Mitwirkungsforderungen müssen gestellt werden

Mitwirkungsleistungen müssen dem Auftraggeber zumutbar sein und deutlich eingefordert werden

- Massive Auswirkungen beim Scheitern eines IT-Projekts
- Transparente Sicht auf das Projekt erstrebenswert

Kritische Betrachtung aus Sicht des Auftragnehmers

- **Erfahren** in der Vertragsgestaltung
- Ziel: **Absicherung der eigenen Position**,
v.a. wenn die Erfolgsverantwortung beim ihm liegt
- **Hohes Interesse** an erfolgreichem Projektabschluss

--> Absicherung von Mitwirkungsleistungen nur durch genaue vertragliche Festlegung möglich

Außer: Auftragnehmer kann das Gefährden des Vertragszwecks beweisen

- Schutz besteht dabei aber lediglich für das Interesse am Gewinn
- Interesse am Erfolg des Projekts ist nicht nur über die daraus folgenden finanziellen Gewinne zu definieren

Mitwirkungsleistungen im Sinne einer Kooperation

Rechtsgedanke des Gesellschaftsvertrags zutreffend!

§ 705 (Inhalt des Gesellschaftsvertrags) :

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die **Erreichung eines gemeinsamen Zweckes** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere **die vereinbarten Beiträge zu leisten**.

Bei einer Verletzung des Gesellschaftsvertrags ist die Kündigung der Kooperation nach § 723 zulässig.

Fazit

- Schutz vor Nichterbringung soweit der Vertragszweck gefährdet wird und dies bewiesen werden kann
 - Qualität, Ausmaß und Termintreue sind grundsätzlich nicht abgesichert
 - Keine angemessenen Sanktionen
- Einordnung der Mitwirkung des Auftraggebers als Obliegenheit wird dem tatsächlich notwendigem Zusammenwirken der Vertragspartner in komplexen IT-Projekten nicht gerecht und unterschätzt die unabdingbare Mitwirkung

Empfehlungen

Genauere vertragliche Festlegung der Mitwirkungsleistungen!

- Phasenkonzept / Vorgehensmodell
- Einforderungsart der Mitwirkungsleistung
- Verfahren für Änderungen
- Sanktionen
- Dokumentation
- Kommunikation bei Erfüllungsproblemen

Individuelle Verträge erlauben, die Qualität und den Umfang der Mitwirkungsleistung genau zu regeln